



# Statuten

**kindundjugend.so**  
Dachverband Kinder- und Jugendarbeit  
Kanton Solothurn

[www.kindundjugend.so](http://www.kindundjugend.so)

## Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	1
2. Ziel und Zweck.....	1
3. Mittel.....	1
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Organe des Verbandes.....	3
6. Geschäftsjahr, Haftung und Verbandsauflösung.....	7
7. Schlussbestimmungen.....	7

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „**kindundjugend.so** – Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn“ (nachfolgend „**kindundjugend.so**“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. **kindundjugend.so** ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.3. **kindundjugend.so** arbeitet nicht gewinnorientiert.

### 2. Ziel und Zweck

- 2.1. **kindundjugend.so** bezweckt die Förderung der verbandlichen, Offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn.
- 2.2. **kindundjugend.so** betreibt die Fachstelle im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Solothurn.
- 2.3. **kindundjugend.so** erreicht seine Ziele indem er:
  - seine Mitglieder vernetzt unter Wahrung der eigenen Identität eines jeden Mitglieds
  - sich mit relevanten Institutionen vernetzt
  - koordinierte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit leistet
  - die fachliche Entwicklung fördert
  - die nötigen finanziellen Mittel generiert
  - relevante Informationen vermittelt
  - für seine Aufgaben relevante Institutionen berätet
  - Bildungsveranstaltungen für Mitglieder durchführt
  - Projekte initiiert und durchführt
  - zu kinder- und jugendrelevanten Themen Stellung bezieht und an Vernehmlassungen teilnimmt

### 3. Mittel

**kindundjugend.so** finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen

- Beiträge der öffentlichen Hand und weiterer Körperschaften
- Zuwendungen Privater

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1. Kategorien

**kindundjugend.so** kennt folgende Mitgliedschaftskategorien

- **Jugendverband** (z.B. Pfadi, Cevi, Jubla)
- **Gemeinde**
- **Kirchgemeinde** (Römisch-katholische / Evangelisch-reformierte / Christkatholische Landeskirche)
- **Passivmitglied** (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- **Partnerorganisation** (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Die Mitgliedschaftskategorie „**Jugendverband**“ steht offen für Organisationen und Körperschaften aus dem Kanton Solothurn, deren Mitglieder wiederum Organisationen sind. Sie müssen die Bedingungen einer Mitgliedschaft erfüllen. Dienstleistungen des Verbandes richten sich an den Jugendverband sowie an die *angeschlossenen Organisationen des Jugendverbands* (bspw. Scharen, Abteilungen).

Die Mitgliedschaftskategorie „**Gemeinde**“ steht offen für politische Gemeinden oder Schulgemeinden aus dem Kanton Solothurn. Sie müssen die Bedingungen einer Mitgliedschaft erfüllen. Dienstleistungen des Verbandes richten sich an *Entscheidungsträger:innen* und die *kommunalen Organisationen* (bspw. *OKJAS, Robi-Spielplätze, Quartierzentren*), die Leistungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu Gunsten dieser Gemeinde erbringen.

Die Mitgliedschaftskategorie „**Kirchgemeinde**“ steht offen für Kirchgemeinden aus dem Kanton Solothurn, die Mitglied einer öffentlich-rechtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaft sind. Im Kanton Solothurn ist dies die römisch-katholische, evangelisch-reformierte und christkatholische Landeskirche. Dienstleistungen des Verbandes richten sich an *Entscheidungsträger:innen* und die *kirchlichen Organisationen*, die Leistungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu Gunsten dieser Kirchgemeinde erbringen.

Die Mitgliedschaftskategorie „**Passivmitglied**“ steht politischen Gemeinden / Kirchgemeinden aus dem Kanton Solothurn offen, welche kein Angebot an Offener oder kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren von einzelnen Leistungen und unterstützen den Verband ideell. Haben Gemeinden / Kirchgemeinden jedoch für die Kinder- und Jugendarbeit Personal beauftragt, können sie maximal 2 Verbandsjahre als Passivmitglied fungieren, danach wird die Passivmitgliedschaft in eine der obigen Mitgliedschaftskategorien überführt.

Die Mitgliedschaftskategorie „**Partnerorganisation**“ steht Organisationen aus dem Kanton Solothurn offen, die nicht in erster Linie Offene Kinder- und Jugendarbeit oder verbandliche Jugendarbeit anbieten, jedoch dieselbe Zielgruppe haben. Institutionen und Körperschaften müssen die Bedingungen einer Mitgliedschaft erfüllen. Ohne Verankerung in einer Gemeinde, mit politischen, regionalen oder kirchlichen Auftrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren von einzelnen Leistungen und unterstützen den Verband ideell.

#### 4.2. **Bedingungen**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wirkungsgebiet im Kanton Solothurn.
- Ausdrückliches Einverständnis mit den Zielsetzungen und dem Zweck des **kindundjugend.so**.
- als Hauptaktivität oder als integrierbare Tätigkeit verbandliche, Offene oder kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn durchführen und fördern (ausgenommen davon sind Partnerorganisationen).

#### 4.3. **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Ausgenommen davon sind Passivmitglieder und Partnerorganisationen. Alle übrigen Rechte werden durch die Mitgliederversammlung definiert und beschlossen.

#### 4.4. **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Ziele des **kindundjugend.so** ideell zu unterstützen und diese in ihren jeweiligen Organisationen umzusetzen.
- die Statuten und Reglemente zu befolgen.
- die Mitgliederbeiträge gemäss Kategorie zu bezahlen.

#### 4.5. **Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung jeweils für das entsprechende Geschäftsjahr festgelegten Mitgliederbeitrag. Die aktuelle Beitragshöhe lässt sich dem Protokoll der Mitgliederversammlung entnehmen.

#### 4.6. **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

4.6.1. Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.

4.6.2. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.6.3. Alle übrigen Aufnahmen von Mitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4.6.4. Der Austritt eines Mitglieds der Kategorie „Jugendverband“, „Gemeinde“ und „Kirchgemeinde“ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist.

4.6.5. Der Austritt von Passivmitgliedern und Partnerorganisationen erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.

4.6.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag eines Mitglieds der Kategorien „Jugendverband“, „Gemeinde“ und „Kirchgemeinde“ oder auf Antrag des Vorstands. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zwingend anzuhören.

## 5. **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 5.1. Mitgliederversammlung MV

### Allgemein

- 5.1.1. Die Mitgliederversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.
- 5.1.2. Sie ist das oberste Organ des Verbandes.
- 5.1.3. Das Co-Präsidium oder ein von ihm gewähltes Tagespräsidium leitet die Mitgliederversammlung. Es bestimmt eine Protokollführung und schlägt der Mitgliederversammlung die Stimmenzählenden vor.

### Aufgaben

- 5.1.4. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind
  - Genehmigung
    - des letztjährigen MV Protokolls
    - des Jahresberichts
    - der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  - Decharge-Erteilung an den Vorstand
  - Kenntnisnahme des Jahresprogrammes des Folgejahrs
  - Genehmigung des Budgets des Folgejahres
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Wahl des Co-Präsidiums
  - Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
  - Änderung der Statuten
  - Einsetzen von Fachgruppen und erteilen von Aufträgen an diese
  - Auflösung des Verbandes oder dessen Fusion mit anderen Organisationen
  - Verwendung von allfällig noch vorhandenem Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbandes

### Einberufung

- 5.1.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.1.6. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, auf Begehren von zwei Mitgliedern der Kategorie „Jugendverband“ oder auf Begehren von fünf Mitgliedern der Kategorien „Gemeinden“/„Kirchgemeinden“ sofern ein solches Begehren unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.
- 5.1.7. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.
- 5.1.8. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste müssen dem Co-Präsidium mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dieses stellt den Mitgliedern gegebenenfalls innert einer Woche eine bereinigte Traktandenliste zu.

**Beschlussfassung**

- 5.1.9. Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden Mitglieder gefasst. Stichentscheid hat das Co-Präsidium respektive das von ihm gewählte Tagespräsidium.
- 5.1.10. Für die Änderungen der Statuten, die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5.1.11. Für die Vereinigung mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5.1.12. Die Mitglieder können ihre Stimmen auf mehrere Delegierte aufteilen. Eine Person kann max. 4 Stimmen vertreten.
- 5.1.13. Stimmenverteilung:

Kategorie	Stimmen
<b>Gemeinden</b>	Bis 10'000 Einw. 2 Stimmen Ab 10'000 Einw. 4 Stimmen
<b>Kirchgemeinden</b>	Bis 10'000 Mitglieder 2 Stimmen Ab 10'000 Mitglieder 4 Stimmen
<b>Jugendverband</b>	2 Stimmen pro Verband plus 1 Stimme pro zwei Scharen/Abteilungen

- 5.1.14. Rückweisungsrecht: Ist bei Entscheidungen an der Mitgliederversammlung die eine Mitgliederkategorie geschlossen gegen die Meinung der anderen Kategorie, wird das Geschäft an den Vorstand zurückgewiesen.
- 5.1.15. Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Ausgenommen bleibt der Stichentscheid des Co-Präsidiums.

**5.2. Der Vorstand****Allgemein**

- 5.2.1. Der Vorstand besteht, in der Regel aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selbst.
- 5.2.2. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder inkl. Co-Präsidium beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.2.3. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanz und neue Fachgruppen können bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

**Aufgaben**

- 5.2.4. Die Geschäfte des Vorstands sind
- Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Härtefälle oder Abweichungen betreffend Mitgliedschaftsvoraussetzung werden im Vorstand provisorisch entschieden
  - Organisation der Mitgliederversammlung

- Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, Stellenbeschreibungen
  - Führen der Jahresrechnung und Erstellen des Jahresberichtes
  - Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Reglemente und Pflichtenhefte
  - Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiter:in (Geschäftsführer:in) sowie weiterer Angestellte
  - Kontrolle der Geschäfte des/der Fachstellenleiter:in (Geschäftsführer:in) sowie weiterer Angestellten und eingesetzten Gremien
  - Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen für den Verband
  - Vertretung des Verbandes nach Aussen
  - Provisorisches Einsetzen von Fachgruppen und erteilen von Aufträgen an diese
  - Wahl und Führung der Geschäftsleitung
  - Wahl von Delegierten für ständige oder temporäre Aufgaben in andere Gremien
- 5.2.5. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen, welche sich aus dem Co-Präsidium, bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Geschäftsstelle zusammensetzt.
- 5.2.6. Der Vorstand kann für bestimmte Themen ständige oder temporäre Fachgruppen einsetzen.
- 5.2.7. Der Vorstand kann für die operative Geschäftsführung eine Geschäftsstelle definieren.

#### **Einberufung**

- 5.2.8. Die Vorstandssitzung wird durch das Co-Präsidium einberufen. Ein Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

#### **Zusammensetzung**

- 5.2.9. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine gute Durchmischung geachtet. Folgende Vertretungen sind für den Vorstand vorgesehen:
- Die Mitgliedskategorien „Jugendverbände“ und „Gemeinde“ und „Kirchgemeinde“ sind mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten.
  - Vertreter:innen aus Fachgruppen, Fachkommissionen und Politik sind wünschenswert.
  - Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendförderung können nach Bedarf in den Vorstand gewählt werden.

#### **Beschlussfassung**

- 5.2.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.2.11. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert zwei Tagen nach Erhalt des Zirkulars die Einberufung des Vorstandes verlangt.

### **5.3. Die Revisionsstelle**

- 5.3.1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.
- 5.3.2. Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmer/in des **kindundjugend.so** sein, noch Arbeit für diesen ausführen.
- 5.3.3. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Vorgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

5.3.4. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## 6. Geschäftsjahr, Haftung und Verbandsauflösung

- 6.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.2. Für die Verbindlichkeit des **kindundjugend.so** haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands für Schulden des Verbandes sind ausgeschlossen.
- 6.3. Wird der **kindundjugend.so** aufgelöst, so geht allfällig noch vorhandenes Verbandsvermögen im Sinne des Verbandszwecks an eine Nachfolgeorganisation oder eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisationen über.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die vorliegenden Statuten werden am 17.05.2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 7.2. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Solothurn, 17. Mai 2022



Matthias Weber  
Co-Präsident



Sarah Werder  
Co-Präsidentin